

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)
und das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022)**

[Verf-2013-162786/175]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Hochschulgesetz 2005 und das 2. COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen. Daneben sind Regelungen vorgesehen, die sich in der Praxis der Vollziehung als fehlend erwiesen haben.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 232/2021 mit dem (ua.) neben dem Schulorganisationsgesetz und dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz auch das Schulzeitgesetz 1985 geändert wurde, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, die im Oö. Schulzeitgesetz 1976 umzusetzen bzw. auszuführen sind.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- Schaffung eines Unterrichtsangebots in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen;

- eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Aufnahme von Schulpflichtigen bei einem gemeinsamen Schulsprengel für mehrere Schulen derselben Schulart;
- Ermöglichung von IKT-gestütztem Unterricht bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden Gründen;
- redaktionelle Änderungen.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

2. Änderungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. In dieser Angelegenheit ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes:

a) Personalaufwand:

Diese Gesetzesnovelle lässt einen erhöhten Lehrpersonalaufwand für Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen erwarten. Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen treffen diese finanziellen Auswirkungen allein den Bundeshaushalt; auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden den Ländern die Kosten der Besoldung für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen vom Bund zu 100 % im Rahmen der

vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stellenplänen ersetzt.

b) Sachaufwand:

Wie weit die Durchführung der Sommerschule mit einem Mehraufwand im Schulerhaltungsbereich an einzelnen Standorten verbunden sein wird, kann nicht abgeschätzt werden.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Durch die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen im Oö. Schulzeitgesetz 1976 werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):

Zu Art. I Z 1 (§ 3d):

Mit der Novelle des Schulorganisationsgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021 wurde die „Sommerschule“ in das österreichische Schulrecht überführt. In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen soll nunmehr die „Sommerschule“ auch in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 übernommen werden. Mit § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes wurde als Voraussetzung für die Etablierung der Sommerschule ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit geschaffen, der der Wiederholung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, eines Übertritts bzw. einer Aufnahme in eine andere Schulart bzw. der Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre zur Vorbereitung auf einen nationalen oder internationalen Wettbewerb sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung dienen soll.

Ziel dieser Sommerschule soll nunmehr neben der bisherigen Aufgabe von Förderunterricht, Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in einzelnen Gegenständen zu fördern, auch eine Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinn einer Begabtenförderung sein. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler durch ergänzenden Unterricht vor Beginn des Schuljahres die Möglichkeit erhalten, sich auf die Anforderungen in der aufnehmenden Schule vorzubereiten. Ähnliches gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich auf eine abschließende Prüfung vorbereiten.

§ 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, der hinsichtlich der Regelungen der äußeren Organisation an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen) als Grundsatzbestimmung für die öffentlichen Pflichtschulen gilt, sieht in Verbindung mit den Regelungen des § 14 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vor, dass die Durchführung dieses Förderunterrichts im Rahmen einer „Sommerschule“ sowohl der Zustimmung der Schulbehörde als auch des jeweils betroffenen Schulerhalters bedarf.

Die Schulbehörde darf die Zustimmung zur Einrichtung einer Sommerschule nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Meldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Sommerschule ist hingegen nicht zwingend an diesen Zeitpunkt gebunden. Bedingt durch die Festlegung der Gruppengröße zwischen sechs und fünfzehn Schülerinnen und Schülern sind aber der Anmeldung indirekte Grenzen gesetzt, da nach stattgefundener Einteilung der Gruppen nur noch bis zur Höchstzahl zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Durch die Festlegung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses soll einerseits gewährleistet werden, dass pädagogisch nicht sinnvolle und wirtschaftlich nicht zu vertretende Kleinstgruppen entstehen, aber andererseits dennoch in jeder Region in zumutbarer Entfernung ein Sommerschulangebot für Schülerinnen und Schüler besteht.

Die Unterrichtserteilung in der Sommerschule soll neben Lehrpersonen auch durch Lehramtsstudierende erfolgen können.

Im Hinblick darauf, dass auch standortübergreifende Gruppenbildungen möglich sind, soll im Bereich der Pflichtschulen die Durchführung der Sommerschule an einem Schulstandort nur erfolgen können, wenn der jeweils betroffene Schulerhalter dieser zustimmt.

Zu Art. I Z 2 und 4 (§ 7a Abs. 7 und § 65):

In diesen Bestimmungen erfolgen Aktualisierungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

Zu Art. I Z 3 (§ 46 Abs. 2):

Eine Abänderung bzw. Ergänzung des § 13 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1993 ermöglichte dem Ausführungsgesetzgeber vorzusehen, dass für mehrere Schulen derselben Schulart im Gebiet einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes ein gemeinsamer Schulsprengel bzw. Pflichtsprengel festgelegt werden kann. Diese Möglichkeit wurde vom Landesgesetzgeber im Zuge der Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994, LGBl. Nr. 1/1995, durch Anfügen des Abs. 3 in Anspruch genommen. In Verbindung damit wurde jedoch, um der Gefahr einer unterschiedlichen Auslastung der Schulen durch eine

schrankenlose Wahlmöglichkeit vorzubeugen, dem § 46 Abs. 2 eine Regelung dahingehend angefügt, dass diese Wahlmöglichkeit nur solange besteht, als nicht personelle, räumlichen oder sonstige schulorganisatorischen Gegebenheiten entgegenstehen. Wie den diesbezüglichen Erläuterungen zu entnehmen ist, soll so dem Schulerhalter ermöglicht werden, eine Unfinanzierbarkeit des Schulwesens abzuwenden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird § 13 Abs. 3a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz entsprochen und nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass bei einem gemeinsamen Schulsprengel bzw. Pflichtschulsprengel mehrerer Schulen gleicher Schulart die Entscheidung, welche dieser Schulen die Schulpflichtige bzw. der Schulpflichtige zu besuchen hat, dem Schulerhalter nach Anhörung der Bildungsdirektion obliegt. Da diese Regelung der äußeren Schulorganisation zuzuordnen ist, gilt diese für alle Schularten.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976):

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Bei der Änderung dieses Zitats handelt es sich um eine Anpassung an die geltende Fassung des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Art. II Z 2 und 6 (§ 2 Abs. 7 und § 5 Abs. 6):

Derzeit besteht bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen - um als Schulbehörde einem raschen Handlungsbedarf nachkommen zu können - die Möglichkeit, durch Verordnung die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei zu erklären. In Zukunft soll der Schulbehörde in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Möglichkeit eröffnet werden, für die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen. Als Katastrophenfälle kommen neben einer Pandemie insbesondere Naturkatastrophen in Betracht, die die Erreichung der Schule bzw. die Benutzung des Schulgebäudes unmöglich machen. Wenn sonstige zwingende Gründe einen Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht erlauben, sind diese Gründe nachvollziehbar darzulegen (vgl. VfGH 10.03.2021, V574/2020) und die Dauer dieser Maßnahme, wie zB „bis zur Sicherung einer Gefahrenstelle bei (unter Angabe der Ortsbezeichnung)“, oder „bis zur Beschaffung eines Ersatzquartieres“ genau festzulegen uä.

Die bestehende Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 6 trägt auch der Tatsache ausdrücklich Rechnung, dass einzelne Berufszweige zu gewissen Terminen einen Arbeitsanfall zu bewältigen haben, der - vor allem auch im Interesse der Bevölkerung - nur durch den Einsatz aller verfügbaren Kräfte bewältigt werden kann. Da eine entsprechende Versorgung der Bevölkerung als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen ist und IKT-gestützter Unterricht hier von vornherein als alternative Lösung nicht in Betracht kommt, soll für diese Fälle weiterhin die Möglichkeit einer Schulfreierklärung im Höchstausmaß von zwei Wochen bestehen.

Die besonderen organisatorischen Gegebenheiten der öffentlichen Berufsschulen - so gibt es neben ganzjährigen Berufsschulen auch lehrgangsmäßige Berufsschulen - machen eine von den allgemeinbildenden Schulen abweichende Regelung erforderlich, da bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen, je nach dem Zeitpunkt eines Katastrophenfalles in kurzer Zeit sehr viel der Unterrichtszeit des ganzen Schuljahres entfallen kann. Die Sicherstellung ausreichender Unterrichtszeit muss daher anders gewährleistet werden als bei allgemeinbildenden Schulen.

Zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 9):

Unterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) soll ausschließlich in den letzten beiden Wochen des Schuljahres angeboten werden, wobei insgesamt nicht mehr als 40 Unterrichtseinheiten stattfinden sollen. Um in diesem Zeitraum auch Ganztagsommerschulen zu ermöglichen, kann dieser Unterricht auch in ganztägige Betreuungsangebote eingebaut werden. Darüber hinaus können Unterrichtseinheiten bei Bedarf innerhalb weniger Tage geblockt werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. II Z 5 (§ 3 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Oö. Schulzeitgesetz 1976 wurde bereits mit dem Oö. Schulzeitgesetz, LGBl. Nr. 15/1966, in Ausführung der Bestimmungen des Schulzeitgesetzes BGBl. Nr. 193/1964, in die Landesrechtsordnung übernommen. Die korrespondierende Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 279/1991, wurde mit der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 516/1993, mit der Begründung, dass diese detaillierten Grundsatzbestimmungen im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Schulautonomie nicht mehr vertretbar seien, aufgehoben. In Angleichung an die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 soll daher nunmehr auch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Oö. Schulzeitgesetz 1976 als obsolet aufgehoben werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 10):

Bei der Änderung dieses Zitats handelt es sich um eine Anpassung an die letzte Fassung des Schulzeitgesetzes 1985.

Zu Art. III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung):

Zu Art. III Abs. 1:

Diese Bestimmung stützt sich auf § 131 Abs. 46 Z 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, § 16a Abs. 17 Z 2 und 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, sowie auf § 19 Abs.16 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021.

Zu Art. III Abs. 2:

Abs. 2 stützt sich auf § 131 Abs. 47 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.

Linz, am 30. Mai 2022

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
und das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 132/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3c wird folgender § 3d samt Überschrift eingefügt:

„§ 3d

Sommerschule

(1) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen kann ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule), der auch klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, eingerichtet werden.

(2) Die Einrichtung des Förderunterrichts obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und bedarf der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters. Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Zustimmung des Schulerhalters ist dabei ehestmöglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Unterrichtsjahres einzuholen.

(3) Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.

(4) Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“

2. Im § 7a Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2021“ ersetzt.

3. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Jede Schulpflichtige bzw. jeder Schulpflichtige ist in die für sie bzw. ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Bei einem gemeinsamen Schulsprengel für mehrere Schulen (§ 39 Abs. 3) hat der gesetzliche Schulerhalter nach Anhörung der Bildungsdirektion zu bestimmen, in welcher dieser Schulen die Schulpflichtige bzw. der Schulpflichtige aufzunehmen ist. Hierbei ist insbesondere auf die personellen, räumlichen oder schulorganisatorischen Gegebenheiten an den Schulen Rücksicht zu nehmen.“

4. § 65 lautet:

„§ 65

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 224/2021;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021.“

Artikel II

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.*

2. *§ 2 Abs. 7 lautet:*

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Bildungsdirektion durch Verordnung für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder auf Grund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion durch Verordnung die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei erklären.“

3. *Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) kann in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.“

4. Im § 3 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 3 entfällt.

6. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Bildungsdirektion durch Verordnung für die unumgänglich notwendige Zeit IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder auf Grund der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die Bildungsdirektion durch Verordnung die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei erklären. Insbesondere kann die Bildungsdirektion in Berücksichtigung eines in einzelnen Berufszweigen zu dieser Zeit erfahrungsgemäß auftretenden erhöhten Arbeitsanfalls für die Schülerinnen und Schüler der in Betracht kommenden Berufsrichtung die unmittelbar vor dem 24. Dezember liegenden Werktage, und zwar bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen, schulfrei erklären. Entfallen dadurch mehr als drei Schultage, so hat die Bildungsdirektion durch Verordnung die Einbringung dieser Schultage im zumutbaren Ausmaß anzuordnen; entfallen nicht mehr als drei Schultage, so kann die Bildungsdirektion durch Verordnung die Einbringung der entfallenen Schultage im zumutbaren Ausmaß anordnen. Wird die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten, so hat die Bildungsdirektion die Einbringung der entfallenen Schulzeit jedenfalls insoweit anzuordnen, dass zumindest neun Zehntel der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden für die betreffende Schulstufe erreicht werden. Die Einbringung der entfallenen Schulzeit kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der gemäß Abs. 4 schulfrei erklärten Tage und bei lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen zudem durch entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer bzw. Fortsetzung des Lehrgangs zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr erfolgen. Die im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, die letzten drei Tage der Karwoche sowie die Tage vom 24. bis einschließlich 31. Dezember müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben und die Hauptferien dürfen dadurch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Wird die Einbringung von nicht mehr als zwei Schultagen angeordnet, so kann die Einbringung der entsprechenden Unterrichtsstunden auch durch Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Tagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 10 Abs. 8 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 vorgesehen werden.“

7. Im § 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 23/2020“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ ersetzt.

Artikel III
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) Im Schuljahr 2021/2022 ist § 3d des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 in der Fassung des Art. I Z 2 dieses Gesetzes anzuwenden, wobei Festlegungen, die zur Vorbereitung der Sommerschule dienen, ab dem Ablauf des 30. Dezember 2021 getroffen werden können.